

Abbrennen von Feuerwerkskörpern zum Jahreswechsel

Nach den geltenden Rechtsvorschriften dürfen Feuerwerkskörper (pyrotechnische Gegenstände) der Kategorie 2 (Raketen, Knallfrösche, Kanonenschläge usw.) nur am 31. Dezember und am 01. Januar abgebrannt werden. Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 auch am 31. Dezember und 01. Januar nicht abbrennen.

Das Abbrennen dieser Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kindergärten und Altersheimen und besonders brandempfindlichen Gebäuden ist grundsätzlich verboten !

Weiter wird allgemein darauf hingewiesen, dass die Verwendung auch erlaubnisfreier pyrotechnischer Gegenstände nicht zur Gefährdung von Personen oder Sachen führen darf. Die **missbräuchliche** Verwendung stellt in der Regel eine mit Strafe bedrohte Handlung dar. Daneben können auch andere Straftatbestände, wie z.B. Körperverletzung, Sachbeschädigung und fahrlässige Brandstiftung vorliegen.

Das Amt Jevenstedt appelliert daher eindringlich an alle, die am 31. Dezember und 01. Januar Feuerwerkskörper der Kategorie 2 abbrennen möchten, im eigenen Interesse streng darauf zu achten, dass solche pyrotechnischen Gegenstände nicht im Umkreis von 200 Metern von besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen (z.B. Reetdachhäusern, größere Heuböden bzw. sonstige Ernteerzeugnisse oder sonstige leicht brennbare Stoffe) abgebrannt werden. Ein ausreichender Sicherheitsabstand sollte eingehalten werden. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass insbesondere Raketen eine nicht unerhebliche Reichweite haben.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 nur an den letzten drei Werktagen des Jahres verkauft und nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden dürfen. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf das Überlassen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2, z. B. von Eltern an die Kinder oder von älteren an jüngere Geschwister.

Im Auftrag
Kim Häusgen